

Die Vertreterversammlung der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen hat auf Grund § 36 Abs. 4 der Gewerbeordnung und § 9 Abs. 2 Nr. 2 HASG vom 23.05.2002 (GVBI. I 2002, S. 182 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBI. I, S. 788ff.), in ihrer Sitzung am 17.12.2002 folgende Sachverständigenordnung (veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen - StAnz0 - 2003, S. 387 ff.), zuletzt geändert durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 25.08.2009 (veröffentlicht im StAnz 2009, S. 2139), beschlossen:

## Sachverständigenordnung

## § 8 Unparteiische und gewissenhafte Aufgabenerfüllung

- (1) Die/der Sachverständige hat seine Aufgaben unabhängig, unparteiisch, weisungsfrei, gewissenhaft und persönlich zu erfüllen und die von ihr/ihm angeforderten Gutachten unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen zu erstatten. Auf Gründe, die geeignet sind, Misstrauen gegen ihre/seine Unparteilichkeit zu rechtfertigen, hat sie/er ihren/seinen Auftraggeber unverzüglich hinzuweisen.
- (2) Insbesondere ist der/dem Sachverständigen untersagt:
  - Weisungen entgegenzunehmen, die das Ergebnis ihrer/seiner Sachverständigentätigkeit verfälschen können;
  - ein Vertragsverhältnis einzugehen, das ihre/seine Unparteilichkeit oder ihre/seine wirtschaftliche oder fachliche Unabhängigkeit beeinträchtigen kann;
  - sich oder Dritten für ihre/seine Sachverständigentätigkeit außer der gesetzlichen Entschädigung oder angemessenen Vergütung Vorteile versprechen oder gewähren zu lassen:
  - d) Gutachten in eigener Sache oder für Objekte und Leistungen ihres/seines Dienstherrn oder Arbeitgebers zu erstatten.
- (3) Gegenstände, die/der Sachverständige im Rahmen ihrer/seiner Sachverständigentätigkeit Begutachtet hat, darf sie/er nur dann erwerben oder zum Erwerb vermitteln, wenn sie/er nach Gutachtenerstattung vom Auftraggeber dafür den Auftrag erhält.
- (4) Eine Sanierung oder Regulierung darf die/der Sachverständige, die/der zuvor ein Gutachten über das betreffende Objekt erstattet hat, nur durchführen, planen oder leiten, wenn das Gutachten zuvor abgeschlossen ist und durch die Übernahme der Durchführung, Planung oder Leitung ihre/seine Glaubwürdigkeit und Objektivität nicht gefährdet werden.

## § 9 Persönliche Aufgabenerfüllung und Beschäftigung von Hilfskräften

- (1) Die/der Sachverständige hat die von ihr/ihm angeforderten Leistungen unter Anwendung der ihr/ihm zuerkannten Sachkunde in eigener Person zu erbringen (persönliche Aufgabenerfüllung).
- (2) Die/der Sachverständige darf Hilfskräfte nur zur Vorbereitung des Gutachtens und nur insoweit beschäftigen, als sie/er ihre Mitarbeit ordnungsgemäß überwachen kann; der Umfang der Tätigkeit der Hilfskraft ist im Gutachten kenntlich zu machen.
- (3) Bei außergerichtlichen Leistungen darf die/der Sachverständige Hilfskräfte über Vorbereitungsarbeiten hinaus einsetzen, wenn der Auftraggeber zustimmt und Art und Umfang der Mitwirkung im Gutachten offengelegt werden.